

**410**

**Beschluss von 16 Oktober 2007, zu Vergabe von Fördermitteln zu Gunsten der Produktion von erneuerbarer Elektrizität, erneuerbarem Gas und der Elektrizität die durch die Mittel der Kraftwärmekoppelung erzeugt wird (Beschluss Stimulierung nachhaltiger Energieproduktion – Besluit stimulering duurzame energieproductie, Abkürzung: SDE – )<sup>1</sup>**

*§ 1 Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1**

1. In diesem Beschluss und den darauf beruhenden Bestimmungen wird unter:
  - a. erneuerbare Energiequelle: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellenenergie, Energie der Gezeiten, Wasserkraft, Biomasse, [Nl. Stortgas "Stürzgas" - das Wort "storten" heißt "stürzen" und deutet in Verbindung mit anderen Ausdrücken auf eine Stürzbewegung von Materialien irgendwo hin, z.B. Stortplaats ist Schuttabladeplatz, Müllkippe](#), Gas aus den Klärwasseraufbereitungsanlagen und Biogas;
  - b. Biomasse: der biologisch abbaubare Teil der von Produkten, Abfallstoffen und landwirtschaftlichen Reststoffen – einschließlich der pflanzlichen und tierischen Stoffe – Landwirtschaft, Fischerei- und Aquakultursektor und verwandten Branchen und Industriezweigen sowie des biologisch abbaubaren Teils des industriellen und häuslichen Abfalls;
  - c. erneuerbare Elektrizität: Elektrizität, erzeugt in Produktionsanlagen, die ausschließlich von erneuerbaren Energiequellen Gebrauch machen, sowie Elektrizität die durch erneuerbare Energiequellen in einer hybriden Anlage erzeugt wird, die auch mit konventionellen Energiequellen funktioniert, samt Elektrizität, die mit erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und für Akkumulationssysteme gebraucht wird , mit Ausnahme der Elektrizität, die von den Akkumulationssystemen abstammt;
  - d. Gas: das Gas im Sinne von Art 1 Abs. 1 Buchstabe b) von dem Gasgesetz;
  - e. erneuerbares Gas: Gas, das in einer Produktionsanlage erzeugt wird, die ausschließlich von den erneuerbaren Energiequellen Gebrauch macht, sowie

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

Gas, das in hybriden Anlagen, die auch fossile Energiequellen nutzen, erzeugt wird;

f. ein Nm<sup>3</sup> Erdgasäquivalent: die Menge Gas von einem Verbrennungswert, der unter normalen Bedingungen mit einem Nm<sup>3</sup> Erdgas von Standard Groninger Qualität übereinstimmt;

g. Kraftwärmekoppelung: die kombinierte Erzeugung von Wärme und Elektrizität oder mechanischer Energie durch Verbrennung von einem Brennstoff, wovon die Wärme zu anderen Zwecken als für die Elektrizitätsproduktion genutzt wird;

h. Produktionsanlage: die Zusammensetzung von Anlagen mit denen erneuerbare Elektrizität, erneuerbares Gas oder KWK – Elektrizität<sup>2</sup> erzeugt werden, wobei unter Zusammensetzung von Anlagen alle vorhandenen Produktionsmittel gemeint sind, die untereinander zwecks Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität, erneuerbarem Gas oder KWK - Elektrizität verbunden sind;

i. Produzent: jeder, der eine Produktionsanlage instand hält;

j. Elektrizitätsnetz: ein Netz gemäß Art. 1, Abs. 1, Buchstabe i) von dem Elektrizitätsgesetz aus dem Jahr 1998 und ein Elektrizitätsnetz, das ausschließlich innerhalb der niederländischen ökonomischen Zone gelegen ist und das mit einem Netz gem. Art.1 Abs. 1, Buchstabe i) Elektrizitätsgesetz 1998, verbunden ist;

k. Gasnetz: ein Netz gem. Art. 1, Abs. 1, Buchstabe i) Gasgesetz;

l. Ursprungsgarantie: eine Garantie vom Ursprung, wie gem. Art. 1 Abs. X von dem Elektrizitätsgesetz aus dem Jahr 1998 bestimmt;

m. Zertifikat für KWK – Elektrizität: ein Zertifikat gem. Art. 31, Abs. 9, Buchstabe c) von dem Elektrizitätsgesetz aus dem Jahr 1998 verstanden.

2. Bei ministerieller Regelung können andere als im Abs. 1, Buchstabe a) genannte erneuerbare Energiequellen ausgewiesen werden.

*§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Förderung von erneuerbarer Elektrizität, erneuerbarem Gas und KWK – Elektrizität*

### **Artikel 2**

Unser Minister<sup>3</sup> kann auf Anfrage in folgenden Fällen Fördermittel vergeben:

a. an einen Produzenten erneuerbarer Elektrizität für die Produktion erneuerbarer Elektrizität um während einer bestimmten Periode den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Preis der erneuerbaren

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

Elektrizität und dem relevanten durchschnittlichen Marktpreis anderweitig erzeugter Elektrizität ganz oder teilweise zu kompensieren;

b. an einen Produzenten von erneuerbarem Gas für die Produktion von erneuerbarem Gas um während einer bestimmten Periode den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Preis des erneuerbaren Gases und dem relevanten durchschnittlichen Marktpreis von Gas ganz oder teilweise zu kompensieren;

c. an einen Produzenten von Elektrizität, die mittels Kraftwärmekoppelung erzeugt wird, für die Produktion von KWK – Elektrizität, sofern die Wärme, die bei dieser Produktionsweise frei wird, nützlich verwendet wird, um während einer bestimmten Periode den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Preis der KWK – Elektrizität und dem relevanten durchschnittlichen Marktpreis von anderweitig erzeugter Elektrizität ganz oder teilweise zu kompensieren;

### Artikel 3

1. Fördermittelvergabe gem. Art. 2 unterbleibt, falls für die gleiche Produktionsanlage bereits aufgrund von Art. 72 m Elektrizitätsgesetz 1998 Fördermittel in Höhe von mehr als 0,00 € vergeben wurden, es sei denn:

a. die Anfrage richtet sich sowohl nach Art. 2 Abs. a als auch nach Art. 2

Abs. c;

b. die Produktionsanlage wird tiefgreifend ausgeweitet oder gänzlich ausgewechselt;

c. es betrifft eine Produktionsanlage, die zu einer der ministeriell ausgewiesenen Kategorien der Produktionsanlagen gehört und die tiefgreifend erneuert wird;

d. es betrifft eine Produktionsanlage, die zu einer der ministeriell ausgewiesenen Kategorien der Produktionsanlagen gehört und in der die Elektrizität mittels Biomasse oder mittels Kraftwärmekoppelung erzeugt wird;

2. Fördermittelvergabe gem. Art. 2 unterbleibt, falls für die gleiche Produktionsanlage bereits aufgrund von Art. 2 der Förderregelung zur Erzeugung nachhaltiger Elektrizität in [Vergärungsanlagen](#) (Subsidieregeling opwekken duurzame elektriciteit in vergistings-installaties) Mittel vergeben wurden, es sei denn:

a. die Anfrage richtet sich sowohl nach Art. 2 Abs. a als auch nach Art. 2 Abs. c;

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

b. die Produktionsanlage wird tiefgreifend ausgeweitet oder gänzlich ausgewechselt;

c. es betrifft eine Produktionsanlage, die zu einer der ministeriell ausgewiesenen Kategorien der Produktionsanlagen gehört und tiefgreifend erneuert wird;

3. Fördermittelvergabe gem. Art. 2 unterbleibt, falls für die gleiche Produktionsanlage bereits aufgrund von diesem Beschluß Fördermittel vergeben wurden, es sei denn:

a. die Anfrage richtet sich sowohl gem. Art. 2 Abs. a als auch Art. 2 Abs. c;

b. die Produktionsanlage wird tiefgreifend ausgeweitet oder gänzlich ausgewechselt;

c. es betrifft eine Produktionsanlage, die zu einer der ministeriell ausgewiesenen Kategorien der Produktionsanlagen gehört und tiefgreifend erneuert wird;

d. es betrifft eine Produktionsanlage für die bereits früher Förderung aufgrund von diesem Beschluss für eine oder mehrere Vergabezeiträume mit einer ministeriell bestimmten Dauer vergeben wurde.

4. Fördermittelvergabe gem. Art. 2 unterbleibt, falls die Produktionsanlage vor dem Datum in Gebrauch genommen wurde an dem der Fördermittelantrag gestellt wird und für die keine Fördermittel aufgrund von Art. 72 m Elektrizitätsgesetz 1998, Art. 2 der Förderregelung zur Erzeugung nachhaltiger Elektrizität in [Vergärungsanlagen](#) (Subsidieregeling opwekken duurzame elektriciteit in vergistings-installaties) oder diesem Beschluss vergeben wurden, es sei denn:

a. die Produktionsanlage wird tiefgreifend ausgeweitet oder gänzlich ausgewechselt;

b. es betrifft eine Produktionsanlage, die zu einer der ministeriell ausgewiesenen Kategorien der Produktionsanlagen gehört und tiefgreifend erneuert wird;

c. eine bestehende Produktionsanlage betroffen ist, die zum ersten Mal von erneuerbaren Energiequellen Gebrauch machen soll;

d. eine bestehende Produktionsanlage für Kraftwärmekoppelung betroffen ist, zum ersten Mal die Wärme nutzen soll.

5. Fördermittelvergabe gem. Art. 2 unterbleibt, falls die Produktionsanlage ganz oder teilweise aus **gebrauchten Materialien besteht**, es sei denn, eine Produktionsanlage ist betroffen, die zu einer der ministeriell ausgewiesenen Kategorien gehört.

6. Über die Anwendung der Regeln der Absätze 2 bis 5 können durch ministerielle Anordnung weitere Regeln aufgestellt werden.

#### **Artikel 4**

Unser Minister kann bereits empfangene oder bezogene staatliche Unterstützung von der in Zukunft zu empfangenden oder zu beziehenden staatlichen Unterstützung, die insgesamt dazu führt, dass die totale an den Produzenten verliehene staatliche Unterstützung mehr beträgt als der Staat vertraglich verpflichtet wäre, von der Förderung gem. Art 2 in Abzug bringen.

#### **Artikel 5**

Falls eine Situation gem. Art. 3, Abs. 1, Buchstabe b), Abs. 3 Buchstabe b) oder Abs. 4 Buchstabe a) vorliegt, sind allein erneuerbare Elektrizität, erneuerbares Gas oder KWK – Elektrizität, die infolge der Erweiterungen zusätzlich produziert werden, förderfähig.

#### **Artikel 6**

1. Die Vergabe der Fördermittel fängt in dem in der Anordnung zur Fördermittelvergabe angegebenen Zeitpunkt von Inbetriebnahme der Produktionsanlage an, spätestens aber drei Jahre nach dem Datum der Anordnung zur Fördermittelvergabe.
2. Unser Minister kann einmalig auf Antrag des Fördermittelempfängers hin, vor dem Anfang der Fördermittelvergabe deren Anfangszeitpunkt ändern, wobei dieser spätestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Anfangszeitpunkt festgesetzt werden muss.
3. Falls Fördermittel in Anwendung von Art. 3 vergeben wurden, sind für die Festsetzung des Vergabezeitraums Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden, wobei unter "Inbetriebnahme der Produktionsanlage" die Inbetriebnahme der tiefgreifend ausgeweiteten, gänzlich ausgewechselten oder tiefgreifend erneuerten Produktionsanlage verstanden wird und zwar im Moment an dem zum ersten Mal von erneuerbaren Energiequellen oder Wärme Gebrauch gemacht wird.

#### **Artikel 7**

Der Zeitraum in dem Fördermittel für einzelne Kategorien der Produktionsanlagen vergeben werden, wird durch ministerielle Regelung

bestimmt. Dieser Zeitraum kann für verschiedene Kategorien der Produktionsanlagen oder verschiedene Verteilungsweisen unterschiedlich ausfallen.

### *§ 3. Förderung erneuerbarer Elektrizität*

#### *§ 3.1 Allgemein*

#### **Artikel 8**

1. Fördermittel können an Produzenten von erneuerbarer Elektrizität vergeben werden, die in einer von Unserem Minister nach Abstimmung mit Unserem Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt und Unserem Minister für Landwirtschaft, Natur und Nahrungsmittelqualität ausgewiesenen Kategorie der Produktionsanlagen erzeugt wurde.

2. Falls für die Produktion von erneuerbarer Elektrizität durch eine bestimmte Kategorie von Produktionsanlagen Fördermittel vergeben werden, bestimmt sich die Verteilungsweise durch ministerielle Regelung.

#### *§ 3.2 Förderung nach Eingang des Antrags*

#### **Artikel 9**

Die Bestimmungen in diesem Paragraphen gelten für Fälle, in denen gemäß Art. 8 Abs. 2 die Entscheidung für die Vergabe nach Eingang des Antrags getroffen wurde.

#### **Artikel 10**

1. Es wird durch ministerielle Regelung nach Rücksprache mit Unserem Finanzminister eine Höchstgrenze für die zu vergebenden Fördermittel für die Produktion von erneuerbarer Elektrizität festgesetzt. Dabei wird pro Kategorie von Produktionsanlagen eine gesonderte Fördermittelhöchstgrenze festgesetzt.

2. Die Zeiträume, in denen Anträge eingegangen sein müssen, können durch ministerielle Regelung festgesetzt werden.

## Artikel 11

1. Für die Förderung der Produktion erneuerbarer Elektrizität wird durch die Regelung von Unserem Minister nach Rücksprache mit Unserem Finanzminister pro Kategorie von Produktionsanlagen ein Basisbetrag pro kWh festgesetzt.
2. Der Basisbetrag beträgt höchstens die durchschnittlichen Kosten pro kWh für die Produktion von erneuerbarer Energie und die jeweilige Kategorie der Produktionsanlagen.
3. Für förderfähige kWh, können verschiedene Basisbeträge gelten. Das ist abhängig von:
  - a. der Menge der produzierten förderfähigen kWh;
  - b. der Anzahl von vollen Stunden zu denen produziert wurde ([Volllaststunden/NI:Vollasturen](#)) in der jeweiligen Produktionsanlage;
  - c. der Ausbeute der Produktionsanlage.

## Artikel 12

Durch Regelung von Unserem Minister nach Rücksprache mit Unserem Finanzminister kann der Basiselektrizitätspreis pro kWh aufgrund der Korrektur des Basisbetrages im Sinne von Art. 14 und der Festsetzung des Förderhöchstbetrages im Sinne von Art. 16 für verschiedene Kategorien der Produktionsanlagen unterschiedlich ausfallen.

## Artikel 13

Der Basisbetrag im Sinne von Art. 11 und der Basiselektrizitätspreis im Sinne von Art. 12, die zur Zeit des Eingangs des Förderantrags galten, bleiben im ganzen Vergabezeitraum in dieser Höhe gültig.

## Artikel 14

1. Für jeden Fördermittelempfänger gilt, dass der Basisbetrag in jedem Kalenderjahr der Förderperiode korrigiert wird mit:
  - a. dem Elektrizitätspreis oder falls der Elektrizitätspreis niedriger ausfällt, als der gem. Art. 12 genannte Basiselektrizitätspreis, dann mit dem Basiselektrizitätspreis gem. Art. 12;

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

- b. dem Wert der Ursprungsgarantie;
  - c. den anderen durch ministerielle Regelung festzusetzenden Korrekturen, die aus staatlichen Maßnahmen folgen und die einen substantiellen Einfluss auf den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Preis der erneuerbaren Elektrizität und dem relevanten durchschnittlichen Marktpreis von Elektrizität haben.
2. In der Anordnung zur Fördermittelvergabe kann Unser Minister bestimmen dass, in Ergänzung zum Abs. 1 der Basisbetrag mit einem Betrag pro kWh aufgrund der Erlöse korrigiert wird, die für den Fördermittelempfänger aus dem System der verhandelbaren Treibhausgasemissionsrechen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Umweltgesetz (Wet milieubeheer) folgen.
  3. Die Korrekturen im Sinne von Abs. 1 und 2, die für verschiedene Produktionsanlagen unterschiedlich ausfallen können, werden durch ministerielle Regelung jährlich vor dem 1. April für das Folgejahr festgesetzt.
  4. Die Korrekturen im Sinne von Abs. 1 und 2 werden zugunsten der Vorschussvergabe durch ministerielle Regelung jährlich vor dem 1. November festgesetzt und können für verschiedene Produktionsanlagen unterschiedlich ausfallen.
  5. Falls eine Produktionsanlage ganz oder teilweise aus **gebrauchten Materialien** besteht, kann Unser Minister in der Anordnung zur Fördermittelvergabe eine Korrektur des gem. Abs. 1 geltenden Betrages festsetzen.
  6. Falls eine Produktionsanlage tiefgreifend erneuert wird, kann Unser Minister in der Anordnung zur Fördermittelvergabe eine Korrektur des gem. Abs. 1 geltenden Betrages festsetzen.
  7. Falls der Betrag gem. Abs. 1, 2, 5 und 6 negativ ausfällt, ist der Korrekturbetrag gleich Null.

### **Artikel 15**

1. Die Förderung, wird wie folgt bestimmt:
  - a. es werden mit einander multipliziert:
    - 1° die Anzahl der kWh, die in jedem Kalenderjahr für Förderung in Betracht kommen und für die Ursprungsgarantien geleistet wurden, die dem Beweise dienen, dass der Produzent mit seiner Produktionsanlage für erneuerbare Elektrizität in dem betreffenden Kalenderjahr eine bestimmte Menge erneuerbarer Elektrizität produziert und in das Elektrizitätsnetz eingespeist hat, mit

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

2°dem für das betreffende Kalenderjahr geltenden, gem. Art. 14 korrigierten Basisbetrag und

b. die gem. Absatz a berechneten Beträge werden für jedes Jahr der Förderungsvergabe mit einander addiert.

2. Die Anzahl der kWh, die jährlich förderfähig sind, beträgt höchstens die in der Anordnung zur Fördermittelvergabe festgesetzte Anzahl der kWh, die pro Jahr unterschiedlich ausfallen können in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage und der Anzahl der **Vollaststunden**.

3. Die maximale Anzahl der **Vollaststunden** kann für eine Kategorie der Produktionsanlagen durch ministerielle Regelung bestimmt werden, um die Berechnung der Höchstgrenze der kWh gem. Abs. 2 zu berücksichtigen.

### **Artikel 16**

Die Förderung beträgt höchstens die Summe, die der Differenz zwischen dem Basisbetrag gem. Art. 11 und dem Basiselektrizitätspreis gem. Art. 12 multipliziert mit der vorab in der Anordnung zur Fördermittelvergabe für die ganze Förderperiode bestimmten maximalen Anzahl der kWh, entspricht.

### *§ 3.3 Förderung nach Rangordnung*

### **Artikel 17**

Die Bestimmungen in diesem Paragraph gelten falls gem. Art. 8 Abs. 2 die Entscheidung für die Vergabe nach einer zu bestimmenden Rangordnung getroffen wurde.

### **Artikel 18**

Nach Rücksprache mit Unserem Finanzminister wird durch ministerielle Regelung eine Förderungsobergrenze für die Subventionsvergabe zwecks Produktion erneuerbarer Elektrizität für den in der Regelung bestimmten Zeitraum des Eingangs der Anträge festgesetzt . Zusätzlich wird für die jeweilige Kategorie der Produktionsanlagen eine gesonderte Förderungsobergrenze bestimmt.

### **Artikel 19**

1. Im Förderantrag nennt der Produzent einen Tenderbetrag pro kWh.

2. Unser Minister benennt nach Rücksprache mit Unserem Finanzminister einen maximalen Tenderbetrag pro kWh für erneuerbare Elektrizität.
3. Der maximale Tenderbetrag beträgt höchstens die durchschnittlichen Kosten pro kWh für die Produktion von erneuerbarer Elektrizität für die jeweilige Kategorie der Produktionsanlage.

## **Artikel 20**

Unser Minister regelt nach Rücksprache mit Unserem Finanzminister einen Basiselektrizitätspreis pro kWh, der für unterschiedliche Produktionsanlagen verschieden ausfallen kann, unter Berücksichtigung der Korrektur des Tenderbetrages im Sinne von Art. 22 und der Festsetzung des Förderhöchstbetrages im Sinne von Art. 24.

## **Artikel 21**

1. Der vom Produzenten genannte Tenderbetrag im Sinne von Art. 19 Abs. 1 ist für die ganze Förderperiode gültig.
2. Der Basiselektrizitätspreis, der im Sinne von Art. 20 im Zeitpunkt der Antragsstellung gilt, bleibt für die ganze Förderperiode gültig.

## **Artikel 22**

1. Für jeden Fördermittelempfänger gilt, dass der Tenderbetrag in jedem Kalenderjahr der Förderperiode korrigiert wird mit:
  - a. dem Elektrizitätspreis oder falls der Elektrizitätspreis niedriger ausfällt, als der gem. Art. 20 genannte Basiselektrizitätspreis, dann mit dem Basiselektrizitätspreis gem. Art. 20;
  - b. dem Wert der Ursprungsgarantie;
  - c. den anderen durch ministerielle Regelung festzusetzenden Korrekturen, die aus staatlichen Maßnahmen folgen und die einen substantiellen Einfluss auf den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Preis der erneuerbaren Elektrizität und dem relevanten durchschnittlichen Marktpreis von Elektrizität haben.
2. In der Anordnung zur Fördermittelvergabe kann Unser Minister bestimmen dass, in Ergänzung zum Abs. 1 der Basisbetrag mit einem Betrag pro kWh aufgrund der Erlöse korrigiert wird, die für den Fördermittelempfänger aus

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

dem System der verhandelbaren Treibhausgasemissionsrechen im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Umweltgesetz (Wet milieubeheer) folgen.

3. Die Korrekturen im Sinne von Abs. 1 und 2, die für verschiedene Produktionsanlagen unterschiedlich ausfallen können, werden durch ministerielle Regelung jährlich vor dem 1. April für das Folgejahr festgesetzt.

4. Die Korrekturen im Sinne von Abs. 1 und 2 werden zugunsten der Vorschussvergabe durch ministerielle Regelung jährlich vor dem 1. November festgesetzt und können für verschiedene Produktionsanlagen unterschiedlich ausfallen.

5. Falls der Betrag gem. Abs. 1 und 2 negativ ausfällt, ist der Korrekturbetrag gleich Null.

### Artikel 23

1. Die Förderung, wird wie folgt bestimmt:

a. es werden mit einander multipliziert:

1° die Anzahl der kWh die in jedem Kalenderjahr für Förderung in Betracht kommen und für die Ursprungsgarantien geleistet wurden, die dem Beweise dienen, dass der Produzent mit seiner Produktionsanlage für erneuerbare Elektrizität in dem betreffenden Kalenderjahr eine bestimmte Menge erneuerbarer Elektrizität produziert und in das Elektrizitätsnetz eingespeist hat, mit

2° dem für das betreffende Kalenderjahr geltenden, gem. Art. 22 korrigierten Basisbetrag und

b. die gem. Absatz a berechneten Beträge werden für jedes Jahr der Förderungsvergabe mit einander addiert.

2. Die Anzahl der kWh, die jährlich förderfähig sind, beträgt höchstens die in der Anordnung zur Fördermittelvergabe festgesetzte Anzahl der kWh, die pro Jahr unterschiedlich ausfallen können in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage und der Anzahl der [Vollaststunden](#).

3. Die maximale Anzahl der [Vollaststunden](#) kann für eine Kategorie der Produktionsanlagen durch ministerielle Regelung bestimmt werden, um die Berechnung der Höchstgrenze der kWh gem. Abs. 2 zu berücksichtigen.

## **Artikel 24**

Die Förderung beträgt höchstens die Summe, die der Differenz zwischen dem Tenderbetrag gem. Art. 19 und dem Basiselektrizitätspreis gem. Art. 20 multipliziert mit der vorab in der Anordnung zur Fördermittelvergabe für die ganze Förderperiode bestimmten maximalen Anzahl der kWh, entspricht.

(Anmerkung des Verfassers: Der § 4 zum erneuerbaren Gas und § 5 zur KWK – Elektrizität werden wie abgesprochen ausgelassen)

### *§ 6. Allgemeine Bestimmungen über den Antrag und dem Bescheid über den Antrag*

## **Artikel 56**

1. Der Fördermittelantrag wird unter Gebrauchnahme des dazu zur Verfügung gestellten ministeriellen Modellformulars gestellt.

2. Der Antrag enthält neben allen in dem Formular genannten Unterlagen ferner:

a. eine Beschreibung der Produktionsanlage, für die Fördermittel gestellt werden;

b. eine begründete Angabe der Anzahl der kWh oder Nm<sup>3</sup> pro Kalenderjahr während der Förderperiode;

c. falls für die Produktionsanlage eine oder mehrere Genehmigungen aufgrund des Wohnungsgesetzes (Woningwet), Umweltgesetzes (Wet milieubeheer), Gesetzes zur Verwaltung der nationalen Straßen- und Wasserbaubehörden (de Wet beheer rijkswaterstaatwerken) oder des Raumordnungsgesetzes (Wet op de Ruimtelijke Ordening) erforderlich sind, dann die durch die befugte Behörde erteilte Genehmigungen;

d. Ein Plan für die Ingebrauchnahme und Nutzung der Anlage;

e. übrige im Formular genannte Bescheide.

3. Durch ministerielle Regelung können Kategorien von Produktionsanlagen bestimmt werden, auf die der Abs. 2 Buchstabe c ganz oder teilweise nicht anwendbar sind.

## **Artikel 57**

1. Unser Minister entscheidet bezüglich des Antrags:

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

- a. binnen 13 Wochen nach Eingang des Antrags über eine Fördermittelvergabe zur Produktion erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Gas oder KWK – Elektrizität, deren Verteilungsweise als „nach Eingang des Antrags“ bestimmt wird;
  - b. binnen 13 Wochen nach dem letzten Tag des durch ministerielle Regelung festgelegten Zeitraums über eine Fördermittelvergabe zur Produktion erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Gases oder KWK – Elektrizität, deren Verteilungsweise als „nach der Rangordnung“ bestimmt wird.
2. Die in Abs. 1 genannten Zeiträume können jeweils einmalig um höchstens 13 Wochen verlängert werden.

### **Artikel 58**

1. Im Falle der Vergabe nach Eingang des Antrags, verteilt Unser Minister den Förderbetrag in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Falls der Antrag den gesetzlichen Vorgaben nicht genügt, die nötig sind um den Vorgang in Bearbeitung zu nehmen und der Antragsteller in Anwendung von Art. 4:5 Allgemeines Verwaltungsgesetz (Algemene wet bestuursrecht) die Möglichkeit hat, den Antrag zu ergänzen, gilt als Eingangsdatum das Datum, an dem alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Falls die Würdigung aller Anfragen, die an einem Tag eingegangen sind, dazu führen würde, dass die Fördermittelhöchstgrenze überschritten wird, bestimmt der Minister die Reihenfolge des Eingangs durch das Losverfahren.
3. Für Anträge, die an einem Werktag nach 17 Uhr oder an einem anderen Tag eingehen, gilt der darauf folgende Werktag als Eingangsdatum.

### **Artikel 59**

Unser Minister weist einen Antrag unbedingt ab falls:

- a. der Antrag den in diesem Beschluss genannten Voraussetzungen und den darauf beruhenden Bestimmungen nicht genügt;
- b. er es als unglaublich erachtet, dass die Produktionsanlage innerhalb der nächsten 3 Jahre in Betrieb genommen wird.
- c. er kein hinreichendes Vertrauen in die wirtschaftliche Haltbarkeit der Produktionsanlage hat.

## **Artikel 60**

1. Unser Minister ordnet die Anträge, die nicht gem. Art. 59 abgewiesen wurden, so dass ein Antrag höhere Priorität erhält, falls er:
  - a. einen niedrigeren Tenderbetrag für erneuerbare Elektrizität pro kWh und für erneuerbares Gas pro Nm<sup>3</sup> benennt;
  - b. prozentual gesehen höheren Preisnachlass für die KWK – Elektrizität bestimmt;
  - c. im Antrag mehr über technologische oder Brandstoffinnovation vorgetragen wird;
  - d. im Antrag vorgetragen wird, dass für die Produktion von erneuerbarer Elektrizität und erneuerbarem Gas das netto Treibhausgas im höheren Maß reduziert wird in bezug auf die Produktion von Energie aus nicht-erneuerbaren Quellen;
  - e. hinsichtlich der KWK – Elektrizität der Vortrag mehr über das Vermeiden der negativen externen Effekte durch die Minderung der Kohlenstoffdioxidemissionen enthält
2. Für die Bestimmung der Rangordnung können durch ministerielle Regelung Vorschriften aufgestellt werden in Bezug auf:
  - a. die Gewichtung der Kriterien im Sinne von Abs. 1
  - b. die Anwendung der Kriterien im Sinne von Abs. 1 Buchstaben c, d und e.
3. Unser Minister verteilt den Förderbetrag in Folge der Rangordnung der Anträge.

### *§ 7 Verpflichtungen des Fördermittelempfängers*

## **Artikel 61**

1. Der Fördermittelempfänger nimmt die Produktionsanlage so schnell wie möglich, spätestens aber 4 Jahre nach dem Datum der Anordnung zur Fördermittelvergabe in Betrieb.
2. Ein Fördermittelempfänger darf vorbehaltlich ministerieller Befreiung bis zum Datum der Inbetriebnahme der Produktionsanlage seine Rechte aus der Anordnung zur Fördermittelvergabe nicht auf einen Dritten übertragen.

## **Artikel 62**

1. Der Fördermittelempfänger realisiert und beutet die Anlage in Übereinstimmung mit dem Plan aus, den er bei der Antragsstellung eingereicht hat.
2. Die Verpflichtung im Sinne von Abs. 1 gilt bis zum festgesetzten Ablauf der Fördermittelperiode.
3. Unser Minister kann dem Fördermittelempfänger für das Verzögern, für wesentliche Entschlüsse bezüglich der Anlagen oder die Beendigung von Realisation oder Ausbeute von Produktionsanlagen auf sein Gesuch hin, in Abweichung vom Plan, eine schriftliche Befreiung von Pflichten gem. Abs. 1 erteilen. Die Befreiung kann unter Bedingungen ergehen.
4. Durch ministerielle Regelung können dem Fördermittelempfänger nähere Pflichten auferlegt werden, die nach Kategorie der Produktionsanlagen unterschiedlich ausfallen können.

## **Artikel 63**

1. In der Anordnung zur Fördermittelvergabe können dem Fördermittelempfänger Berichterstattungspflichten über die Nachhaltigkeit der Biomasse auferlegt werden, mit der die erneuerbare Elektrizität, das erneuerbare Gas und die KWK – Elektrizität erzeugt werden.
2. Nähere Vorgaben zu den Berichterstattungspflichten erfolgen im Wege der ministeriellen Regelung.

## **Artikel 64**

Der Fördermittelempfänger muss Unserem Minister unverzüglich mitteilen, wenn bei Gericht ein Gesuch eingereicht wurde, die Regeln zur Umschuldung natürlicher Personen auf ihn anzuwenden, bis ein Zahlungsvergleich erfolgt ist oder bis zur Konkurseröffnung.

## **Artikel 65**

Der Fördermittelempfänger verschafft auf das Nachsuchen Unseres Ministers alle Bescheide, Daten oder Auskünfte, die nötig sind, um über die Förderung zu entscheiden.

§ 8. Vorschüsse

**Artikel 66**

1. Unser Minister leistet auf Anfrage höchstens ein Mal jährlich einen Vorschuss auf eine Förderung über die eine Anordnung zur Fördermittelvergabe erlassen wurde.
2. Der Antrag wird in Übereinstimmung mit dem ministeriell vorgeschriebenen Modellformular eingereicht.
3. Der Antrag enthält die im Modellformular genannten Angaben zuzüglich der im Formular genannten Bescheide.
4. Die Regeln über die Art der Anträge und die Beurteilung der Vorschüsse ergehen durch ministerielle Regelung.

**Artikel 67**

1. Ein Vorschuss an einen Fördermittelempfänger, der erneuerbare Elektrizität herstellt beträgt das Produkt von:
  - a. der Anzahl der kWh die gemäß dem Antrag auf Vorschussleistung in dem Jahr auf das sich der Antrag erstreckt produziert werden sollen, und
  - b. dem Basisbetrag als Tenderbetrag, der um die Korrekturbeträge gem. Art. 14 Abs. 4 bzw. Art. 22 Abs. 4 gemindert wurde,unter Berücksichtigung, dass die Vorschusshöhe für das folgende Kalenderjahr aufgrund der im Vorjahr tatsächlich produzierten, förderfähigen Anzahl der kWh und der Korrekturbeträge im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 errechnet wird.

( Abs. 2. und 3. betreffen die Vorschussberechnung für das erneuerbare Gas und die KWK – Elektrizität. Die Rechenart ist bis auf Maßeinheiten und Artikelnummern zu den Korrekturbeträgen für alle Energiequellen identisch)
4. Unser Minister veranlasst lediglich eine Vorschusszahlung pro Jahr, die als Bezugspunkt eine in der Anordnung zur Fördermittelvergabe festgesetzte maximale Anzahl der kWh oder Nm<sup>3</sup> Erdgasäquivalent nicht überschreiten darf.

**Artikel 68**

1. Unser Minister veranlasst Vorschusszahlungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 und 2 in monatlichen Beträgen, die nicht mehr als 80 % von dem Produkt aus:

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

- a. der im Vorschussantrag genannten Anzahl der kWh oder Nm<sup>3</sup> Erdgasäquivalent, und
- b. dem Basisbetrag als Tenderbetrag, der um die Korrekturbeträge gem. Art. 14 Abs. 4 oder Art. 31 Abs. 4, bzw. Art. 22 Abs. 4 oder Art. 39 Abs. 4 gemindert wurde

betragen dürfen.

2. Falls die Summe der monatlichen Beträge, die in einem Kalenderjahr vergeben werden,

weniger als die Vorschusshöhe beträgt, die nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt wird, kann Unser Minister die Differenz mit noch ausstehenden monatlichen Beträgen verrechnen.

3. Unser Minister leistet den Vorschuss im Sinne von Art. 67 Abs. 3 in monatlichen Beträgen.

4. Die Vorgaben zur Berechnung der monatlichen Beträge erfolgen durch ministerielle Regelung.

### **Artikel 69**

Unser Minister weist den Vorschussantrag ab, falls der Fördermittelempfänger seinen Verpflichtungen aus der Fördermittelvergabe nicht nachgekommen ist, falls Konkursöffnung erfolgt ist oder ihm ein Zahlungsvergleich gegeben wurde oder in Bezug auf ihn die Regeln zur Umschuldung natürlicher Personen für anwendbar erklärt wurden oder ein Gesuch hierzu bei Gericht eingegangen ist.

### *§ 9. Festsetzung der Fördermittel*

### **Artikel 70**

1. Der Fördermittelempfänger muss seinen Antrag auf Fördermittelfestsetzung binnen 6 Monaten nach dem Termin einreichen, an dem der Zeitraum der Fördermittelvergabe, wie bestimmt in der Anordnung zur Fördermittelvergabe, verstrichen ist.

2. Zur Antragsstellung wird ein ministeriell erstelltes Modellformular genutzt.

3. Der Antrag enthält die Unterlagen, wie im Formular bestimmt zuzüglich erforderlicher Bescheide.

## **Artikel 71**

Unser Minister gibt die Anordnung zur Fördermittelvergabe innerhalb von 13 Wochen nach Eingang des Antrags und nachdem der für die Einreichung vorgesehene Termin verstrichen ist.

## *§ 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

## **Artikel 72**

Unser Minister veröffentlicht binnen 4 Jahren nach dem Inkrafttreten von diesem Beschluss einen Bericht über dessen Wirksamkeit und die Effekte.

## **Artikel 73**

In Abweichung von Art. 3 Abs. 4 kann ein Produzent beim ersten Mal an dem die Förderung für eine Produktionsanlage für erneuerbare Elektrizität aufgrund dieses Beschlusses angefragt werden darf das Gesuch stellen, dass der Förderzeitraum vor dem Zeitpunkt des Antragseingangs anfängt, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Anfang vor dem 18 August 2006 nicht möglich ist und dass dieser Antrag sich auf eine Produktionsanlage bezieht, die nach dem 18 August 2006 in Betrieb genommen wurde.

## **Artikel 74**

In Abweichung von den Bestimmungen in den Art. 14 Abs. 4, 22 Abs. 4, 31 Abs. 4, 39 Abs. 4, 45 Abs. 1 und 52 Abs. 1 werden die in diesen Artikeln genannten Korrekturen für das Jahr 2008 gleichzeitig mit Inkrafttreten von diesem Beschluss wirksam.

## **Artikel 75**

Dieser Beschluss tritt in Kraft zu einem durch königlichem Beschluss bestimmten Zeitpunkt.

## **Artikel 76**

Dieser Beschluss wird zitiert als: Beschluss zur Stimulierung der nachhaltigen Energieproduktion (Besluit stimulering duurzame energieproductie).

## NICHT OFFZIELLE ÜBERSETZUNG

Abgabe und Gebot dass dieser Beschluss mit den dazugehörigen Erläuterungen in dem Gesetzblatt (Staatsblatt) veröffentlicht wird.

Den Haag, 16 Oktober 2007

Der Wirtschaftsminister,

M.J.A. Van der Hoeven

Beatrix

Ausgefertigt am 30. Oktober 2007

Der Justizminister,

E.M.H. Hirsch Ballin

<sup>1</sup>Gesetze, die im niederländischen Originaltext namentlich zitiert werden, werden in der Übersetzung auf Deutsch und Niederländisch zitiert

<sup>2</sup>Zitierweise für Elektrizität, die mittels Kraftwärmekoppelung erzeugt wird

<sup>3</sup>Falls "**Unser Minister**" ohne nähere Bestimmung genannt wird, ist der **Wirtschaftsminister** gemeint. Der Ausdruck "Unser Minister" kommt durch den Gebrauch der majestätischen Mehrzahl zustande, weil das Gesetz von Beatrix, Königin der Niederlande, ausgefertigt wurde.